



FINANZIELLE AKTIVITÄTEN UND GESCHÄFTSGRUNDSÄTZE DES FONDS

Im Geschäftsjahr 1996/97 genehmigte der IWF 28 neue Bereitschafts-, Erweiterte und ESAF-Kreditvereinbarungen mit einem Volumen von insgesamt 5,3 Mrd SZR. Zum Ende des Jahres 1996/97 waren 14 Bereitschaftskreditvereinbarungen, 11 Erweiterte Kreditvereinbarungen und 35 ESAF-Vereinbarungen in Kraft. Die Käufe der Mitgliedsländer vom Allgemeinen Konto und ESAF-Kredite beliefen sich im Berichtszeitraum auf insgesamt 5,6 Mrd SZR. Mit Rückkäufen bzw. Rückzahlungen von insgesamt 7,2 Mrd SDR verringerten sich zwar die im Rahmen aller Fazilitäten ausstehenden Fondskredite, verharteten aber — historisch betrachtet — mit 40,5 Mrd SZR auf einem hohen Niveau. Infolge einer gemäßigten Nachfrage nach Fondsmitteln und einer erhöhten Anzahl von Ländern, deren Währungen dem Fonds zur Finanzierung von Währungskäufen zur Verfügung standen, hat sich die Liquiditätslage des Fonds 1996/97 verbessert. Bei der Arbeit an der Elften Allgemeinen Überprüfung der Quoten hat das Direktorium weiter Fortschritte gemacht. Dabei bemühten sich die Direktoriumsmitglieder hauptsächlich um eine Annäherung der Ansichten über Umfang und Verteilung der Quotenaufstockung und widmeten sich der Frage von ad hoc-Erhöhungen für die Länder, deren Quoten am stärksten von ihrer jeweiligen relativen Bedeutung in der Weltwirtschaft abweichen. Am 27. Januar 1997 verabschiedete das Direktorium einen Beschluß über die Neuen Kreditvereinbarungen, im Rahmen derer der Fonds bis zu 34 Mrd SZR borgen darf, wenn er zusätzliche Mittel benötigt, um eine Beeinträchtigung des internationalen Währungssystems zu verhüten oder zu beheben. Die neuen Kreditvereinbarungen treten in Kraft, wenn der Beschluß von potentiellen Teilnehmern, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen, angenommen ist. Der IWF erzielte 1996/97 ein Nettoeinkommen von 94 Mio SZR. Dieses Einkommen wurde den Rücklagen des Fonds zugeführt, die zum Ende des Geschäftsjahres auf 1,97 Mrd SZR stiegen. Der Betrag der überfälligen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds er-

höhte sich im Berichtsjahr leicht — auf 2,21 Mrd SZR, und die Anzahl der Länder mit Zahlungsrückständen von sechs oder mehr Monaten gegenüber dem Fonds kletterte von sechs auf sieben.

Mitgliedschaft und Quoten

Im Geschäftsjahr 1996/97 blieb die Mitgliedschaft des IWF mit 181 Ländern konstant. Die Republik Palau stellte am 7. Januar 1997 einen Antrag auf Mitgliedschaft. Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) hat die Voraussetzungen für die Rechtsnachfolge der Mitgliedschaft im Fonds noch nicht geschaffen. Am 13. Dezember 1996 beschloß das Direktorium, daß das Land die Vorkehrungen bis zum 14. Juni 1997 abschließen muß. Später wurde dieser Termin bis zum 14. Dezember 1997 verlängert.

Fünf Mitgliedsländer — nämlich der Irak, Liberia, Somalia, der Sudan und Zaire⁶ — waren bisher nicht in der Lage, der Erhöhung ihrer Quoten unter der Neunten Allgemeinen Überprüfung der Quoten zuzustimmen, da sie dem Allgemeinen Konto gegenüber im Zahlungsrückstand sind. Am 18. Dezember 1996 genehmigte das Direktorium eine sechsmonatige Verlängerung des zwecks Zustimmung und Einzahlung der Quotenerhöhung im Rahmen der Neunten Allgemeinen Überprüfung jeweils vorgesehenen Zeitraums (siehe Anhang V).

Das Direktorium hat bei der Elften Allgemeinen Überprüfung der Quoten Fortschritte gemacht. Bei seinem Treffen im April 1996 betonte der Interimsausschuß die Notwendigkeit, die Angemessenheit der Quoten zu gewährleisten, damit der Fonds seinem Auftrag gerecht werden könne; hierbei müßten die in der Weltwirtschaft seit 1990 — dem Jahr der zuletzt vereinbarten Quotenerhöhung — eingetretenen Veränderungen berücksichtigt werden. Angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Liquiditätslage des

⁶Am 17. Mai 1997 wurde der offizielle Name von Zaire in Demokratische Republik Kongo geändert.

IWF forderte der Ausschuß das Direktorium auf, seine Arbeit an den Quotenfragen fortzusetzen und dabei möglichst rasch zu einer Schlußfolgerung zu gelangen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Direktorium die Faktoren erörtert, die Umfang und Verteilung der Quotenerhöhung beeinflussen, und hat dabei die folgenden Umstände berücksichtigt: die Bedeutung der seit der letzten Quotenerhöhung erfolgten Veränderungen im Umfang der Weltwirtschaft; die potentielle Nachfrage nach Inanspruchnahme der Fondsmittel im Laufe der nächsten fünf bis sieben Jahre; die Frage, wie die relative Bedeutung eines Mitgliedslandes in der Weltwirtschaft am besten in seiner Quote im IWF zum Ausdruck gebracht werden kann; und die Frage der Grundstimmrechte im Fonds, die im Zusammenhang mit den Quotenerörterungen aufkam, da die Grundstimmrechte mit den Zunahmen der Quotensumme an Bedeutung verlieren⁷. Im Juli 1996 erörterte das Direktorium die technischen Aspekte der ad-hoc-Quotenerhöhung und die zusätzliche Berechnung der Konversionsfaktoren für Quotenangaben.

Bei seinem Treffen im September 1996 begrüßte der Interimsausschuß die Fortschritte des Direktoriums und forderte das Gremium aus neue auf, sein Möglichstes zu tun, um alsbald zu einer Schlußfolgerung zu gelangen. Im Dezember 1996 erörterte das Direktorium, wie die Meinungsverschiedenheiten über Umfang und Verteilung der Quotenaufstockung wie auch über die Frage von ad-hoc-Quotenerhöhungen für jene Mitgliedsländer, deren Quoten am wenigsten ihrer jeweiligen relativen Bedeutung in der Weltwirtschaft entsprechen, überbrückt werden könnten. Viele Direktoriumsmitglieder sprachen sich für eine vorwiegend äquiproportionale Quotenerhöhung aus, wobei aber selektive Quotenelemente den Anteil eines Mitgliedslandes an den gemäß Formeln ermittelten Quoten und damit deren relative Wirtschaftsposition widerspiegeln sollten. Eine Anzahl von Direktoren beantragten, während der Quotenüberprüfung und im Falle der Gelegenheit zur Änderung des IWF-Übereinkommens weiter die Frage der Grundstimmrechte zu diskutieren.

Bei seinem Treffen im April 1997 sprach der Interimsausschuß dem Direktorium seine Anerkennung aus für dessen Arbeit an den Quoten und beauftragte es, diese Arbeit so bald wie möglich abzuschließen und rechtzeitig zur Tagung des Ausschusses im September 1997 darüber zu berichten. Der Ausschuß wies darauf

⁷Im Rahmen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds erhält jedes Mitgliedsland zusätzlich zu einer Stimme je 0,1 Mio SZR der Quote eine feste Anzahl von 250 Grundstimmrechten. Die Grundstimmrechte machen gegenwärtig 3% der Gesamtstimmen aus; demgegenüber waren es zum Zeitpunkt der Einführung von Anhang A des ursprünglichen Übereinkommens 11,3 %.

hin, daß die vorgeschlagene Verteilung hauptsächlich äquiproportional sein und gleichzeitig zu einer Korrektur der hervorstechendsten Anomalien der derzeitigen Quotenverteilung beitragen sollte. Der Ausschuß beauftragte das Direktorium ferner, die Quotenformeln nach Beendigung der Elften Überprüfung zu untersuchen.

Liquiditätslage und Kreditaufnahme des IWF

Nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren, während sich die Nachfrage nach den Ressourcen des IWF auf Rekordhöhe bewegt hatte, verbesserte sich die Liquiditätslage des Fonds 1996/97 erheblich; darin kam eine geringere Nachfrage nach Fondsmitteln zum Ausdruck wie auch eine Zunahme in der Anzahl der vom Fonds zur Finanzierung von Käufen durch Mitglieder verwendeten Währungen. Trotz verhältnismäßig umfangreicher Währungskäufe, insbesondere seitens Rußlands und der Ukraine im Rahmen einer Erweiterten Kreditvereinbarung bzw. einer Bereitschaftskreditvereinbarung, verringerte sich der Betrag der auf dem Allgemeinen Konto anstehenden Kredite um 1,8 Mrd. SZR. Ursächlich dafür war ein hohes Volumen an Rückkäufen, einschließlich umfangreicher, von Mexiko vor Fälligkeit zurückgezahlter Kredite.

Allgemeine Mittel

Die liquiden Mittel des IWF bestehen aus verwendbaren Währungen und SZR, die auf dem Allgemeinen Konto gehalten werden. Verwendbare Währungen — der größte Bestandteil der liquiden Ressourcen — sind Währungen von Mitgliedsländern, deren Zahlungsbilanz- und Bruttoreservepositionen als hinlänglich stark erachtet werden, um die Einbeziehung ihrer Währungen in das Geschäftsbudget zur Verwendung bei der Finanzierung von Operationen und Transaktionen des Fonds zu rechtfertigen (siehe Kasten 8). Durch die Einbeziehung der Währungen zweier Länder, deren externe Positionen als hinlänglich stark erachtet wurden, stiegen die verwendbaren Ressourcen des Fonds Ende April 1997 auf 62,7 Mrd SZR, gegenüber 56,4 Mrd SZR vor Jahresfrist.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätslage des Fonds wird der Bestand verwendbarer Währungen und SZR auf dem Allgemeinen Konto um den Betrag der unter Kreditvereinbarungen zugesagten Mittel reduziert, von denen angenommen wird, daß sie auch abgerufen werden. Danach wird der Bestand verwendbarer Währungen weiter nach unten angepaßt, um einerseits die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung angemessener Arbeitsbestände an diesen Währungen zu berücksichtigen und andererseits auf die Möglichkeit vorbereitet zu sein, daß die Währungen einiger außenwirtschaftlich etwas schwächerer Mitgliedsländer aus dem Geschäftsbudget ausgeschlossen werden

Kasten 8

Das Geschäftsbudget

Gemäß den im IWF-Übereinkommen niedergelegten Prinzipien beschließt das Direktorium für das jeweils folgende Quartal ein Geschäftsbudget, in dem die Beträge an SZR und ausgewählten Mitgliederwährungen festgelegt werden, die bei Käufen, Rückkäufen und sonstigen in diesem Zeitraum zu erwartenden finanziellen Operationen und Transaktionen des Fonds eingesetzt werden sollen.

Beurteilung der Außenwirtschaftspositionen der Mitgliedsländer

Die Währung eines Mitgliedslandes wird im Rahmen des vierteljährlichen Geschäftsbudgets für Übertragungen vorgeschlagen (d.h. zur Finanzierung von Krediten), wenn die Zahlungsbilanz des Mitgliedslandes und seine Bruttowährungsreserven für hinreichend stark erachtet werden. Diese Beurteilung berücksichtigt (1) die jüngsten und in naher Zukunft vorhersehbaren Bruttoreservebewegungen, (2) die Entwicklung der Zahlungsbilanz, (3) das Verhältnis der Bruttoreserven zu den Einfuhren eines Mitgliedslandes und zu seiner IWF-Quote, sowie (4) die Entwicklung der Devisenmärkte. Sofern Angaben jüngsten Datums zur Verfügung stehen, werden Veränderungen in den Nettowährungsreserven eines Mitgliedslandes ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Zahlungsbilanzposition und die Bruttoreserveposition eines Landes werden zusammen geprüft, denn die Stärke des einen Faktors schafft möglicherweise einen Ausgleich für eine mäßige Schwäche des anderen Faktors. Obwohl diese Indikatoren herangezogen

werden, um Systematik und Gerechtigkeit unter den Mitgliedern walten zu lassen, ist die Einschätzung der Außenwirtschaftsposition eines Mitgliedslandes zum großen Teil eine Ermessensfrage.

Konvertibilität

Die Mitgliedsländer, deren Währungen bei Übertragungen des IWF verwendet werden, sind verpflichtet, diese in eine der fünf frei verwendbaren Währungen umzutauschen, falls das IWF-Mittel beanspruchende Mitglied dies verlangt. Im Austausch für die Verwendung ihrer Währungen in Übertragungen erhalten sogenannte "starke Mitglieder" einen Forderungsanspruch an den Fonds in Form einer Reservetranchenposition, die sie im Falle eines Zahlungsbilanzbedarfs beanspruchen dürfen.

Richtlinien über den Einsatz von Währungen

Das Direktorium hat Richtlinien für die Aufteilung der Währungsbeträge festgelegt, die bei Übertragungen sowohl vom Fonds als auch an den Fonds im Rahmen seines Geschäftsbudgets verwendet werden sollen. Nach den gegenwärtigen Richtlinien erfolgt die Verwendung von Währungen auf der Ausgabenseite des Budgets nach dem Anteil der Bestände der Mitgliedsländer an Gold- und Devisenreserven. Die Verwendung der Währung eines Mitgliedslandes in Übertragungen unterliegt allerdings einer Begrenzung, damit die Bestände des Fonds an der betreffenden Währung nicht erheblich unter die in Prozent der Quote ausgedrückte

Durchschnittshöhe seiner Bestände an den ins Geschäftsbudget einbezogenen Währungen anderer Mitglieder fallen. Die Richtlinien sehen auf der Basis von ad-hoc-Vorschlägen US-Dollarüberweisungen vor mit dem Ziel, so weit wie möglich die US-Dollarbestände des Fonds im Verhältnis zur Quote auf dem Durchschnittsniveau der Fondsbestände an den für Übertragungen vorgesehenen Währungen anderer im Geschäftsbudget einbezogener Mitglieder zu halten. Auf der Einnahmenseite ist die Aufteilung der Währungen laut Richtlinien im Verhältnis zu den Reservetranchenpositionen der Mitglieder im Fonds zu bestimmen, bis die Vergütungsnorm erreicht ist. Die Währungen von Mitgliedern mit relativ hohen Reservetranchenpositionen im Fonds, die aber sonst nicht als hinreichend stark erachtet werden, können mit Zustimmung des Mitglieds nur auf der Einnahmenseite des Budgets verwendet werden, um die Bezahlung von Währungsrückkäufen zu erleichtern.

Das Direktorium überprüft von Zeit zu Zeit diese Richtlinien, um zu gewährleisten, daß das Ziel "ausgewogener Positionen" im Fonds über Zeit erreicht wird. Bei der letzten, im Dezember 1996 beendeten Überprüfung wurde beschlossen, die nicht zu unterschreitende Untergrenze der Relation der Fondsbestände an der Währung eines Mitgliedslandes zu seiner Quote auf die Hälfte (gegenüber vorher zwei Dritteln) des Durchschnitts der Relationen von Währungsbeständen zu Quoten aller anderen ins Geschäftsbudget einbezogenen Mitglieder zu reduzieren.

müssen. Nach Vornahme dieser Anpassungen summierten sich die um einen Sicherheitsabschlag angepaßten Bestände des Fonds an noch nicht zugesagten verwendbaren Währungen per 30. April 1997 auf 43,5 Mrd SZR, verglichen mit 33,5 Mrd SZR vor Jahresfrist.

Die jederzeit einlösbaren Verpflichtungen des IWF betragen Ende April 1997 36,1 Mrd SZR und bestanden zur Gänze aus Reservetranchenpositionen, da der Fonds keine ausstehenden Schulden hatte. Demgegenüber hatten derartige Verpflichtungen des IWF vor Jahresfrist 37,3 Mrd SZR betragen. Das Ver-

hältnis der um einen Sicherheitsabschlag angepaßten Bestände an noch nicht zugesagten verwendbaren Währungen des Fonds zu seinen jederzeit einlösbaren Verpflichtungen — das sogenannte Liquiditätsverhältnis —, das Ende April 1996 auf 89,8 % zurückgegangen war, stieg Ende April 1997 auf 120,5 % (siehe Schaubild 8).

Kreditaufnahme

Der IWF hatte keine aufgenommenen Mittel ausstehenden, da er bis Ende März 1996 seine restlichen ausstehenden Schulden beglichen hatte. Durch die Verab-

scheidung des Beschlusses über die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) am 27. Januar 1997 haben sich die Möglichkeiten des Fonds zur Kreditaufnahme für den Fall, daß zusätzliche Mittel benötigt werden, um eine Beeinträchtigung des internationalen Währungssystems zu verhüten oder zu beheben, gebessert. Die NKV treten in Kraft, wenn potentielle Teilnehmer mit Kreditvereinbarungen von mindestens 28,9 Mrd SZR dem Beschluß Folge geleistet haben, darunter die fünf Mitgliedsländer bzw. deren Institutionen mit den höchsten Kreditvereinbarungen (siehe Anhang V). Die Verabschiedung des Beschlusses über die NKV ist die Krönung der seit dem Halifax-Treffen der Staats- und Regierungschefs der G 7-Länder unternommenen intensiven Bemühungen, den unter den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) zur Bewältigung von Finanzkrisen verfügbaren Betrag zu verdoppeln. Die NKV treten nicht an die Stelle der AKV, welche in Kraft bleiben. Auf die NKV-Fazilität wird jedoch zuerst und hauptsächlich zurückgegriffen, wenn der IWF Bedarf an zusätzlichen Ressourcen hat. Der unter den AKV potentiell verfügbare Betrag bleibt konstant bei 17 Mrd SZR, plus 1,5 Mrd SZR unter der assoziierten Kreditvereinbarung mit Saudi-Arabien. Unter den NKV stehen potentiell bis zu 34 Mrd SZR zur Verfügung. Dies entspricht auch dem unter den AKV und den NKV insgesamt zur Verfügung stehenden Höchstbetrag. Tabelle 44 gibt — als ein hervorstechendes Kriterium — die Höhe der unter Kreditvereinbarungen von NKV-Teilnehmern zugesagten Beträge wieder; diese Beträge richten sich nach der an den tatsächlichen Fondsquoten der Teilnehmer gemessenen relativen wirtschaftlichen Stärke. Die Kreditvereinbarungen unter den NKV können zugunsten eines IWF-Mitgliedslandes, das Teilnehmer der NKV ist, aktiviert werden oder zugunsten eines IWF-Mitgliedslandes, das nicht Teilnehmer der NKV ist, und zwar unter Umständen, wie sie ähnlich für die AKV gelten. Allerdings bedarf die Aktivierung der AKV zugunsten eines Nichtteilnehmers einer zusätzlichen Voraussetzung: Der Geschäftsführende Direktor gelangt nach Beratungsgesprächen zu dem Schluß, daß der IWF nur ungenügende Mittel besitzt.

Der Fonds bleibt eine auf Quoten basierende Institution. Nichtsdestoweniger ist der Fonds befugt, auch von anderen Quellen als den AKV oder NKV Mittel aufzunehmen, um gegebenenfalls zu seinen verwendbaren Quotenressourcen zeitweilig ergänzende Mittel bereitzustellen.



Geschäftsgrundsätze des IWF über den Zugang zu seinen Mitteln und dessen Begrenzung

Die gegenwärtigen Geschäftsgrundsätze des IWF über den Zugang zu seinen Mitteln und dessen Begrenzung spiegeln den Beschluß des Direktoriums aus dem Jahre 1994 wider, für einen Dreijahreszeitraum die jährliche Höchstgrenze für den Zugang zu den allgemeinen Mitteln des Fonds unter Kredittranchen und Erweiterten Kreditvereinbarungen von 68 % der Quote auf 100 % der Quote anzuheben und die kumulative Höchstgrenze bei 300 % der Quote zu belassen. Seither hat das Direktorium die Geschäftsgrundsätze über den Zugang zu Fondsmitteln und dessen Begrenzung jedes Jahr überprüft. Bei der Überprüfung im November 1996 beschloß es, die 1994 festgesetzten jährlichen und kumulativen Höchstgrenzen für den Zugang zu Fondsmitteln unverändert beizubehalten. Bei den jährlichen Überprüfungen werden alle sachdienlichen Faktoren berücksichtigt, darunter die Größenordnung der Zahlungsprobleme von Mitgliedsländern und die Entwicklung der Liquiditätslage des Fonds. Diese maximalen Ziehungsgrenzen dürfen — nach einer Ermessensentscheidung des Direktoriums — unter außergewöhnlichen Umständen überschritten werden.

Die Tatsache, daß Mexiko unter einer Bereitschaftskreditvereinbarung im Jahre 1995 ein weit über die vorgeschriebenen Grenzen hinausgehender Zugang zu Fondsmitteln gewährt wurde, und die Erkenntnis, daß die zunehmende Abhängigkeit der Entwicklungsländer von potentiell veränderlichen privaten Kapitalströmen zur Folge haben könnte, daß weitere Mitgliedsländer mit sehr hohen Beträgen verbundene Kreditvereinbarungen beantragen könnten, hat dazu geführt, daß

Tabelle 44

Neue Kreditvereinbarungen (NKV)¹

Teilnehmer	Betrag (Millionen SZR)
Australien	810
Belgien	967
Dänemark	371
Deutsche Bundesbank	3 557
Finnland	340
Frankreich	2 577
Hongkonger Währungsbehörde	340
Italien	1 772
Japan	3 557
Kanada	1 396
Korea	340
Kuwait	345
Luxemburg	340
Malaysia	340
Niederlande	1 316
Norwegen	383
Österreich	412
Saudi-Arabien	1 780
Schweizerische Nationalbank	1 557
Singapur	340
Spanien	672
Sveriges Riksbank	859
Thailand	340
Vereinigtes Königreich	2 577
Vereinigte Staaten	6 712
Insgesamt	34 000

¹Die NKV treten in Kraft, wenn sie von potentiellen Teilnehmern mit Kreditvereinbarungen von mindestens 28,9 Mrd SZR als bindend anerkannt werden, einschließlich der fünf Mitgliedsländer bzw. deren Institutionen mit den höchsten Kreditvereinbarungen.

sich das Direktorium im Dezember 1996 mit Fragen des massiven Zugangs zu Fondsmitteln befaßte und dabei insbesondere auf Fragen der Höhe der Gebühren in solchen Fällen und der Sicherungen für die Ressourcen des IWF einging.

Bei den Erörterungen dieser Fragen im Direktorium wurde hervorgehoben, daß die Hauptsicherung für die Ressourcen des Fonds in der Stärke des Anpassungsprogramms eines Mitgliedslandes liege. Wenn der Fonds den Zugang zu seinen Mitteln genehmigt, muß er davon überzeugt sein, daß die Maßnahmen eines Mitgliedslandes so beschaffen sind, daß sie ausreichende Sicherungen für die Verwendung dieser Mittel bieten. Nichtsdestoweniger erachteten es mehrere Direktoriumsmitglieder als vorteilhaft, einen Schwellenwert anzugeben, bei dessen Überschreiten zusätzliche Absicherungen erwogen werden könnten. Einige Direktoren vertraten die Ansicht, die kumulative Höchstgrenze für den Zugang zu Fondsmitteln unter Kredittranchen und Erweiterten Kreditvereinbarungen

— 300 % der Quote — könnte eine wichtige Überlegung bei der Festlegung dieses Schwellenwertes sein, wengleich andere Faktoren, wie beispielsweise die Bestände des Fonds an der Währung des betreffenden Mitgliedslandes und dessen ausstehende Kredite, ebenfalls in Betracht gezogen werden könnten.

Um die Wirksamkeit der Richtlinien über vorzeitige Rückkäufe als mögliche Sicherung in Fällen massiven Zugangs zu Fondsmitteln zu erwägen, wurde vereinbart, die Richtlinien über vorzeitige Rückkäufe einer Überprüfung zu unterziehen. Immerhin sei es seit Einführung dieser Richtlinien fast 20 Jahre her, und das weltwirtschaftliche Umfeld habe sich inzwischen erheblich geändert. Geachtet würde bei einer solchen Überprüfung insbesondere auf die Ursachen für die zugrundeliegende Verbesserung der externen Finanzposition von Mitgliedsländern; die Formel, nach der die zurückzuzahlenden Beträge aufgebracht werden; die Art und Weise, auf die die Erwartung eines vorzeitigen Rückkaufs erfüllt werden kann; und die Möglichkeit, im Falle der Nichtentsprechung der Erwartung eines vorzeitigen Rückkaufs Gegenmaßnahmen anzuwenden — insbesondere die Möglichkeit — Maßnahmen festzulegen, die eine Erwartung in eine Verpflichtung umwandeln könnten.

Nach dem IWF-Übereinkommen ist die Inanspruchnahme von Fondsmitteln, die die Bestände des IWF an der Währung eines Mitglieds auf über 200 % der Quote anhebt, nur dann zulässig, wenn der Fonds eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel V Abschnitt 4 gewährt. Das Direktorium untersuchte, welche Umstände für eine solche Außerkraftsetzung in Fällen massiver Verwendung von Fondsressourcen vorgesehen werden könnten. Es gab einiges Interesse für die Möglichkeit, unter gewissen Umständen ganz bestimmte Vorkehrungen für Rückkäufe vor Fälligkeit zu treffen, eine Alternative, die noch weiter erörtert werden wird. Unter anderen Optionen waren die Aufstellung eines Zeitplans für Rückkäufe vor Fälligkeit zum Zeitpunkt der Genehmigung einer Kreditvereinbarung sowie die Forderung nach Absicherung mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, die diese Optionen unattraktiv machten.

Wenn für die massive Inanspruchnahme von Mitteln ein höherer Gebührensatz bzw. ein Aufschlag erhoben würde, würde dies einem zweifachen Zweck dienen: die Mitgliedsländer zu entmutigen, Fondsressourcen über ein "normales" Maß hinaus zu beanspruchen, und ihnen finanziell einen Anreiz zu geben, ihre Verwendung von Fondsressourcen durch freiwillige Rückkäufe vor Fälligkeit früher zu reduzieren, als dies unter dem IWF-Geschäftsgrundsatz über vorzeitigem Rückkauf notwendig wäre. Insofern als eine massive Inanspruchnahme von Fondsmitteln höhere Vorsorgebestände als sonst üblich erfordern würde, würde ein höherer Gebührensatz bzw. ein Aufschlag den für

Tabelle 45

Indikatoren der Finanzlage des IWF

(Millionen SZR)

	Für das am 30. April abgelaufene Geschäftsjahr								
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
	<i>Während des jeweiligen Zeitraums</i>								
Summe der Auszahlungen	2 682	5 266	6 823	5 903	5 877	5 903	11 178	12 303	5 644
Käufe (Allgemeines Konto) nach									
Fazilitäten ¹	2 128	4 440	6 248	5 294	5 284	5 241	10 592	10 826	4 939
Bereitschaftskredite und erste									
Kredittranche	1 702	1 183	1 975	2 343	2 940	1 052	7 587	9 127	1 836
Erweiterte Fondsfazilität	188	2 449	2 146	1 571	2 254	746	1 595	1 554	2 820
Fazilität zur Kompensierung von Export-									
erlösausfällen und unerwarteten									
externen Störungen	238	808	2 127	1 381	90	718	287	9	282
Systemtransformationsfazilität	—	—	—	—	—	2 725	1 123	136	—
Kredite im Rahmen von									
SAF/ESAF-Vereinbarungen	554	826	575	608	593	662	587	1 477	705
Mittel des Kontos für Sonderverwendungen	380	584	180	138	49	68	19	185	—
Mittel des ESAF-Treuhandfonds	174	242	395	470	544	594	568	1 292	705
Nach Gebieten	2 682	5 267	6 823	5 903	5 877	5 903	11 178	12 303	5 644
Afrika	701	1 289	577	740	377	1 185	1 022	2 304	992
Asien	469	525	1 714	1 476	1 806	690	383	367	181
Europa	338	268	1 960	1 516	1 343	3 258	2 896	5 156	3 381
Nahost	—	66	—	333	26	11	76	129	153
Westliche Hemisphäre	1 174	3 119	2 572	1 838	2 325	758	6 801	4 427	937
Rückkäufe und Rückzahlungen	6 705	6 399	5 608	4 770	4 117	4 509	4 231	7 100	7 196
Rückkäufe	6 258	6 042	5 440	4 768	4 081	4 343	3 984	6 698	6 668
Rückzahlungen von Treuhandfonds-									
und SAF/ESAF-Krediten	447	357	168	2	36	166	247	402	528
	<i>Zum Ende des jeweiligen Zeitraums</i>								
Summe der ausstehenden Fondskredite	25 520	24 388	25 603	26 736	28 496	29 889	36 837	42 040	40 488
davon:									
Allgemeines Konto	23 700	22 098	22 906	23 432	24 635	25 533	32 140	36 268	34 539
Konto für Sonderverwendungen	965	1 549	1 729	1 865	1 879	1 835	1 651	1 545	1 220
Verwaltete Konten									
Treuhandfonds	682	326	158	158	158	105	102	95	90
ESAF-Treuhandfonds ²	174	416	811	1 281	1 824	2 416	2 944	4 132	4 639
Veränderung aller ausstehenden Kredite	-14	-4	5	4	7	5	23	14	-4
Anzahl der verschuldeten Länder	83	87	81	82	90	93	99	97	95

¹Ausgenommen Käufe in der Reservetranche.

²Schließt assoziierte Kredite des Saudi Fonds für Entwicklung ein.

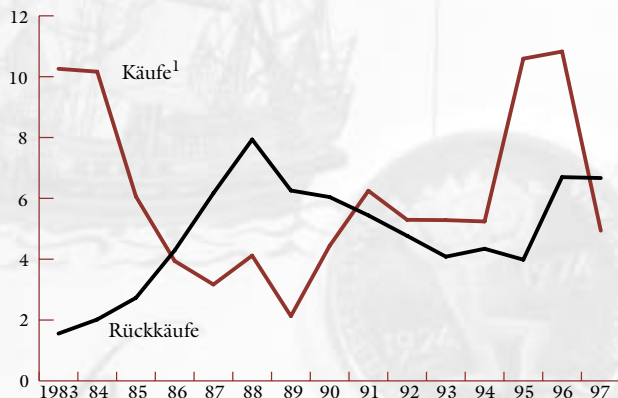
dessen Notwendigkeit verantwortlichen Mitgliedsländern zusätzliche Kosten verursachen.

Wenngleich einige Direktoren für die massive Inanspruchnahme von Mitteln höhere Gebühren oder einen Aufschlag befürworteten, erklärten andere Mitglieder des Direktoriums, daß sie ohne zusätzliche Informationen keine endgültige Meinung abgeben könnten und daß der Zweck höherer Gebühren ihre Stellungnahme zur Attraktivität des Vorschlages graduierter Gebühren stark beeinflussen würde. Eine

dritte Gruppe Direktoren war gegen einen höheren Gebührensatz oder einen Aufschlag bei massiver Mitteleinsatznahme. Es wurde angemerkt, daß die Gebühr — falls nicht erheblich — kaum zu freiwilligen Rückkäufen vor Fälligkeit führen würde. Ein erheblicher Aufschlag wiederum sei möglicherweise mit der kooperativen Natur des Fonds unvereinbar und könnte sich insofern als kontraproduktiv erweisen, als er die Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines Mitgliedslandes noch verschlimmere.

Schaubild 9

Allgemeine Mittel: Währungskäufe und Währungsrückkäufe, jeweils am 30. April abgelaufene Geschäftsjahre, 1983-97
(Milliarden SZR)



¹ Ohne Währungskäufe in der Reservetranche.

Es bestand allgemeine Übereinstimmung darüber, daß es angemessen wäre, für den Fall massiver Mittelanspruchnahme einen speziellen Überwachungsmechanismus für die Zeit nach Beendigung eines Wirtschaftsprogramms einzurichten; jedoch wurden auch einige Zweifel über die Wirksamkeit eines solchen Mechanismus laut. Die Modalitäten für einen derartigen Mechanismus werden weiter erwogen.

Inanspruchnahme der Fondsressourcen durch Mitgliedsländer und deren ausstehende Kredite

Im Geschäftsjahr 1996/97 betragen die Währungskäufe der Mitgliedsländer vom Allgemeinen Konto — ohne Käufe in der Reservetranche⁸ — 4,9 Mrd SZR und machten damit weniger als die Hälfte des Volumens von 1995/96 — 10,8 Mrd SZR — aus (siehe Tabelle 45; siehe auch Anhang II, Tabelle II.7). Von der Gesamtsumme entfielen 1,8 Mrd SZR auf Käufe unter Bereitschaftskreditvereinbarungen (gegenüber 8,4 Mrd SZR 1995/96), 2,8 Mrd SZR auf Käufe unter Erweiterten Kreditvereinbarungen (1,6 Mrd SZR 1995/96) und 0,3 Mrd SZR auf Käufe unter der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und

⁸1996/97 nahmen die IWF-Mitgliedsländer keine Käufe in der Reservetranche vor. Demgegenüber waren 1995/96 Käufe von weniger als 50 Mio SZR getätigt worden. Käufe in der Reservetranche stellen einen Rückgriff der Mitgliedsländer auf ihre eigenen IWF-bezogenen Guthaben dar und gelten daher nicht als Verwendung von Fondskredit.

unerwarteten externen Störungen (CCFF; 9 Mio SZR 1995/96).

Wie bereits im Vorjahr, wurden die Fondsmittel im Berichtsjahr wieder von Rußland am stärksten beansprucht. Es zog insgesamt 2,1 Mrd SZR (etwa 50 % seiner Quote) in monatlichen Käufen unter einer Erweiterten Kreditvereinbarung (siehe Anhang II, Tabelle II.7). Die monatlichen Kreditabrufe der Ukraine unter einer Bereitschaftskreditvereinbarung beliefen sich auf insgesamt 0,6 Mrd SZR. Kreditnehmer größeren Umfangs waren auch Algerien (0,5 Mrd SZR), Venezuela (0,4 Mrd SZR), Argentinien (0,3 Mrd SZR), Bulgarien (0,2 Mrd SZR) und Peru (0,2 Mrd SZR). Perus Ziehungsdiene der Abstützung einer Schulden- und Schuldendienstoperation mit kommerziellen Gläubigern. Nach Regionen aufgeschlüsselt ergeben sich für 1996/97 die folgenden Kaufbeträge: für die Länder der ehemaligen Sowjetunion und für Mittel- und Osteuropa — SZR 3,2 Mrd; für Lateinamerika — 0,9 Mrd SZR; für Afrika — 0,5 Mrd SZR; für Asien — 0,1 Mrd SZR; und für den Nahen Osten — SZR 0,2 Mrd.

Währungsrückkäufe über das Allgemeine Konto beliefen sich 1996/97 auf insgesamt 6,7 Mrd SZR und verweilten damit auf dem Stand des vorangegangenen Geschäftsjahres (siehe Anhang II, Tabelle II.8). Das tatsächliche Volumen der Rückkäufe im Jahre 1996/97 war höher als das planmäßig vorgesehene Volumen von 3,9 Mrd SZR; ursächlich dafür waren in erster Linie freiwillig vor Fälligkeit zurückgezahlte Kredite durch Mexiko (2,6 Mrd SZR) und Ungarn (140 Mio SZR). Die planmäßigen Rückkäufe werden in den nächsten Jahren zunehmen, und zwar infolge der letzthin gestiegenen Inanspruchnahme der Fondsressourcen und auch wegen des Umlaufcharakters und der mittelfristigen Fälligkeitsstruktur der Zahlungsbilanzhilfe des IWF (siehe Schaubild 9).

Werden sowohl Käufe als auch Rückkäufe in Rechnung gestellt, so läßt das Allgemeine Konto 1996/97 zum ersten Mal seit sechs Jahren eine Abnahme der ausstehenden Fondskredite — um 1,8 Mrd SZR — erkennen, und zwar von 36,3 Mrd SZR am 30. April 1996 auf 34,5 Mrd SZR am 30. April 1997 (siehe Anhang II, Tabelle II.9). Unter Einschluß aller Nettoauszahlungen unter der SAF und der ESAF (siehe weiter unten) verringerten sich die gegenüber dem Fonds unter allen Fazilitäten ausstehenden Kredite 1996/97 um 1,5 Mrd SZR - von 42,0 Mrd SZR am 30. April 1996 auf 40,5 Mrd SZR am 30. April 1997 (siehe Schaubild 10).

Bereitschafts- und Erweiterte Kreditvereinbarungen

Im Geschäftsjahr 1996/97 wurden im Rahmen von 11 Bereitschaftskreditvereinbarungen Neuzusagen in Höhe von 3,2 Mrd SZR genehmigt (siehe Anhang II,

Tabelle II.1). Sieben Kreditvereinbarungen über insgesamt 1,7 Mrd SZR wurden für Länder der ehemaligen Sowjetunion und Mittel- und Osteuropas gebilligt (Bulgarien mit zwei Kreditvereinbarungen, Estland, Lettland, Rumänien, Tadschikistan und die Ukraine). Zwei Kreditvereinbarungen über insgesamt 1,0 Mrd SZR wurden für Lateinamerika genehmigt (El Salvador und Venezuela). Kreditvereinbarungen über insgesamt 0,3 Mrd SZR wurden mit einem Nahostland (Ägypten) und einem afrikanischen Land (Lesotho) abgeschlossen, und eine Erhöhung um 0,2 Mrd SZR für ein bestehendes Kreditabkommen mit einem Land Asiens (Pakistan) gebilligt. Zum 30. April 1997 unterhielten 14 Länder Bereitschaftskreditvereinbarungen mit dem Fonds, wobei die Gesamtzusagen 3,8 Mrd SZR und die unbeanspruchten Beträge 2,5 Mrd SZR ausmachten (siehe Anhang II, Tabelle II.2 und II.3).

Fünf Erweiterte Kreditvereinbarungen mit Zusagen von insgesamt 1,2 Mrd SZR wurden 1996/97 für die Transformationsländer Aserbaidschan, Kasachstan, Kroatien und Moldau sowie für ein nicht dieser Gruppe angehörendes Land, Peru, genehmigt. Erhöhungen wurden genehmigt für die bereits bestehende Vereinbarung mit Jordanien und für die neue Vereinbarung mit Peru. Die Kreditvereinbarungen für Aserbaidschan, Kasachstan und Moldau schlossen sich an frühere Bereitschaftskreditvereinbarungen an. Zum 30. April 1997 unterhielten elf Länder Erweiterte Kreditvereinbarungen, wobei die Gesamtzusagen auf 10,2 Mrd SZR (siehe Anhang II, Tabelle II.2) und die unbeanspruchten Beträge auf 6,6 Mrd SZR kamen (siehe Anhang II, Tabelle II.4).

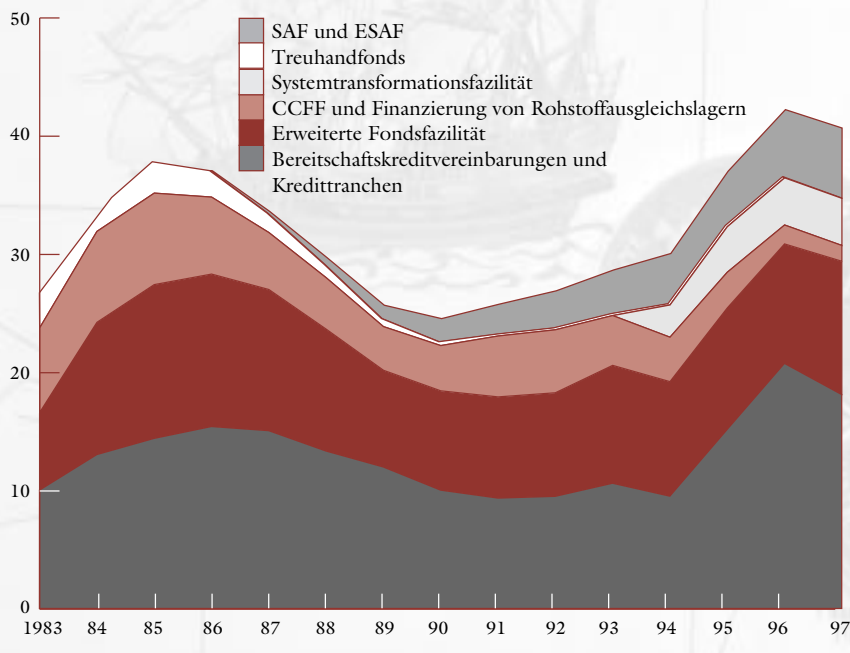
Die Neuzusagen des Fonds unter Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen zusammengekommen stiegen 1996/97 auf 4,4 Mrd SZR; fast drei Viertel davon entfielen auf die Transformationsländer.

Sonderfazilitäten

Die Sonderfazilitäten des IWF bestehen aus der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen (CCFF) und der seit 1983 unbeanspruchten Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern (BSFF). Zwei Länder — Algerien und Bulgarien — beanspruchten die CCFF 1996/97 mit Ziehungen in Höhe von insgesamt 0,3 Mrd SZR.

Schaubild 10

Von Mitgliedern insgesamt ausstehende Fondskredite, jeweils am 30. April abgelaufene Geschäftsjahre, 1983-97 (Milliarden SZR)



SAF und ESAF

Während des Geschäftsjahres 1996/97 stellte der IWF Mitgliedsländern mit niedrigem Einkommen nach wie vor über die ESAF Finanzhilfen zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung. Im Dezember 1995 waren die restlichen für SAF-Kreditvereinbarungen verfügbaren Ressourcen im Rahmen einer Einjahresvereinbarung unter der SAF an Sambia ausgezahlt worden. Zwölf ESAF-Vereinbarungen über insgesamt 0,9 Mrd SZR wurden 1996/97 genehmigt für Aserbaidschan, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Guinea, Haiti, die Republik Kongo, Madagaskar, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mosambik, Niger und Tansania. Zum 30. April 1997 waren 35 ESAF-Vereinbarungen in Kraft. Die Kreditzusagen im Rahmen aller bewilligten SAF- und ESAF-Vereinbarungen — unbeanspruchte Beträge ausgelaufener oder vorzeitig beendeter Vereinbarungen ausgenommen — kumulierten sich zum 30. April, 1997⁹ auf 8,8 Mrd SZR, verglichen mit 8,0 Mrd SZR ein Jahr zuvor (siehe Anhang II, Tabelle II.1 und II.5). Die Auszahlungen unter der ESAF summierten sich 1996/97 auf 0,7 Mrd SZR, verglichen mit 1,5 Mrd SZR 1995/96; dadurch

⁹Im Rahmen der SAF kumulierten sich die Zusagen auf 1,8 Mrd SZR und im Rahmen der ESAF auf 7,1 Mrd SZR.

stiegen die kumulativen Auszahlungen unter beiden Fazilitäten bis zum 30. April 1997 auf 7,2 Mrd SZR.

Finanziert wird die ESAF hauptsächlich durch Beitragsleistungen der Mitgliedsländer in Form von Darlehen und verlorenen Zuschüssen zum ESAF-Treuhandfonds, der vom IWF verwaltet wird, sowie von Ressourcen der SAF auf dem Konto für Sonderverwendungen (SDA - Special Disbursement Account). SAF-Ressourcen wurden in Verbindung mit Darlehen aus dem ESAF-Treuhandfonds bis Februar 1994 bereitgestellt. Zu dem Zeitpunkt beschloß das Direktorium, keine Zusagen von SAF-Mitteln unter der ESAF mehr zu bewilligen. Per 30. April 1997 betrug die für SAF- und ESAF-Vereinbarungen vom Konto für Sonderverwendungen ausgezahlten Mittel insgesamt 2,2 Mrd SZR.

Im Rahmen des verlängerten und aufgestockten ESAF-Treuhandfonds, der am 23. Februar 1994 wirksam wurde, sollen letztendlich Kreditmittel in Höhe von insgesamt 10,1 Mrd SZR verfügbar werden. Die bisherige Mittelausstattung ist einem breiten Querschnitt der IWF-Mitgliedschaft zu verdanken. Seit Wirksamwerden der Aufstockung hat das Direktorium die mit elf Ländern — darunter drei Entwicklungsländern — und dem OPEC-Fonds für Internationale Entwicklung ausgehandelten Vereinbarungen über Kredite in Höhe von 4,6 Mrd SZR bewilligt; eine dieser Vereinbarungen — über 0,2 Mrd SZR — bedarf noch der parlamentarischen Zustimmung im betreffenden Mitgliedsland. Zum 30. April 1997 betrug die von Kreditgebern für den ESAF-Treuhandfonds gegebenen Gesamtzusagen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem IWF vom Direktorium gebilligt worden waren, 9,7 Mrd SZR. Die vor der Aufstockung des Treuhandfonds im Rahmen von Kreditvereinbarungen verfügbaren Mittel waren am 30. April 1997 fast vollständig beansprucht, und ein Teil der zusätzlichen Ressourcen, die unter der Aufstockung bereitgestellt wurden, wurden ebenfalls bereits bis zu diesem Datum abgerufen.

Im Dezember 1996 genehmigte das Direktorium die Verlängerung der Zusagefrist für Kredite des ESAF-Treuhandfonds vom 31. Dezember 1996 bis zum 31. Dezember 2000. Entsprechend mußten auch die Kreditabruffristen, die im Rahmen der Aufstockung mit den Kreditgebern vereinbart worden waren, bis zum 31. Dezember 2003 hinausgeschoben werden. Eine solche Verlängerung der Kreditabruffristen wurde von sämtlichen Kreditgebern des Treuhandfonds verlangt.

Beiträge zum Subventionskonto sorgen dafür, daß Kredite des ESAF-Treuhandfonds zu einem äußerst konzessionären Zinssatz (gegenwärtig 0,5 % pro Jahr) bereitgestellt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen zur Aufstockung des ESAF-Treuhandfonds haben sich 43 Mitgliedsländer bereit erklärt, Beiträge

zum Subventionskonto in Form von verlorenen Zuschüssen und Depositengeldern oder Anlagen zu konzessionären Zinssätzen zu leisten. Bei etwa der Hälfte der Beitragsleistenden handelt es sich um Entwicklungsländer, die fast 20 % der Gesamtbeiträge aufbringen. Bezüglich der meisten Beiträge sind alle damit verbundenen Modalitäten abgeschlossen, und Zahlungen gehen dementsprechend auf dem Subventionskonto ein. Hinsichtlich einiger anderer Beiträge werden die Zahlungen anlaufen, sobald die diesbezüglichen parlamentarischen Verfahren abgeschlossen sind. Der Wert der bilateralen Subventionsleistungen für die Aufstockung wird auf insgesamt 1,3 Mrd SZR veranschlagt. Durch diese Summe zuzüglich der 2,4 Mrd SZR an bereits vor der Aufstockung geleisteten Subventionsbeiträgen erhöht sich der Gesamtwert der bilateralen Subventionsleistungen auf 3,8 Mrd SZR. Zusätzlich zu diesen bilateralen Beiträgen übertrug das Direktorium Anfang 1994 0,4 Mrd SZR vom Konto für Sonderverwendungen auf das Subventionskonto zum ESAF-Treuhandfonds. Diese Beitragsleistung des IWF wird nach Einschluß der darauf anfallenden Zinsen mit 0,6 Mrd SZR bewertet.

Die auf dem Subventionskonto verfügbaren Gelder, abzüglich der bereits gezahlten Subventionen, stiegen von 1 425 Mio SZR am 30. April 1996 auf 1 562 Mio SZR am 30. April 1997. Der ESAF-Treuhandfonds führte 1996/97 Zinsen in Höhe von 147 Mio SZR an seine Gläubiger ab; 22 Mio SZR davon wurden durch Zinszahlungen seitens der Schuldner des Treuhandfonds finanziert und die restlichen 125 Mio SZR aus den Mitteln des Subventionskontos.

Nähere Ausführungen über SAF- und ESAF-Vereinbarungen sowie über Kreditaufnahmevereinbarungen und Subventionsleistungen zugunsten des ESAF-Fonds finden sich in Anhang II, Tabelle II.1, II.5 und II.10.

Ertragslage des Fonds, Gebühren und Lastenteilung

Zu Beginn eines Geschäftsjahres setzt der IWF den Gebührensatz für die Verwendung seiner Ressourcen jeweils als einen Anteil des wöchentlichen SZR-Zinssatzes fest, um somit ein Nettozieleinkommen für das Geschäftsjahr zu erreichen, das der Aufstockung der Rücklagen dient. Mit diesem Verfahren soll gewährleistet werden, daß das laufende Einkommen des Fonds seinen laufenden Ausgaben, die grobenteils vom SZR-Zinssatz abhängen, genauer entspricht und somit die Notwendigkeit von ad-hoc-Veränderungen des Gebührensatzes während des Geschäftsjahres möglichst vermieden wird.

Für 1996/97 wurde der Anteil des Gebührensatzes am SZR-Zinssatz auf 109,4 % festgelegt, um ein Nettozieleinkommen in Höhe von 94 Mio SZR bzw. 5 % der Rücklagen zu Beginn des Geschäftsjahres zu erreichen. Dabei gilt der Vorbehalt, daß jegliches den

Tabelle 46

Zahlungsrückstände von sechs oder mehr Monaten gegenüber dem Fonds seitens der Länder

(Millionen SZR; Ende des Zeitraums)

	Für das am 30. April abgelaufene Geschäftsjahr					
	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Höhe der überfälligen Verpflichtungen	3 497,1	3 006,4	2 911,3	2 982,6	2 174,9	2 212,2
Anzahl der Länder	11	12	9	8	6	7
davon:						
Allgemeine Abteilung	3 275,8	2 767,9	2 729,2	2 808,8	2 001,3	2 023,1
Anzahl der Länder	10	11	8	7	5	5
SZR-Abteilung	38,2	50,2	51,7	46,6	53,4	73,3
Anzahl der Länder	10	12	9	8	6	7
Treuhandfonds	183,1	188,3	130,4	127,2	120,2	115,8
Anzahl der Länder	6	6	4	4	3	3
Anzahl der nicht länger ziehungsberechtigten Mitglieder	8	7	5	5	4	4

Zielbetrag übersteigende Einkommen dazu verwendet wird, den Gebührensatzanteil für das Berichtsjahr rückwirkend zu senken. Nach Rückerstattung des über dem Zielbetrag von 11 Mio SZR liegenden tatsächlichen Einkommens an die Mitgliedsländer, die während des Geschäftsjahres Gebühren gezahlt hatten, wurde der Anteil des Gebührensatzes am SZR-Zinssatz für 1996/97 auf 108,6 % reduziert. Der durchschnittliche Gebührensatz für die Verwendung der Fondsmittel betrug 1996/97 — vor Anpassungen im Rahmen der weiter unten erörterten Lastenteilung — 4,28 % (siehe Anhang II, Tabelle II.13).

Der Fonds zahlt einem Mitglied Vergütung auf den Betrag, um den seine Vergütungsnorm die Bestände des Fonds an seiner Währung übertrifft, mit Ausnahme der Bestände, die der Inanspruchnahme von Fondskrediten durch das Mitglied entsprechen. Die Norm wird für jedes Mitglied ermittelt als die Summe von 75 % seiner Quote am 1. April 1978 zuzüglich aller seither vom Mitglied gebilligten und eingezahlten Quotenaufstockungen. Für Mitglieder, die dem IWF nach dem 1. April 1978 beigetreten sind, ist die Norm gleich der Summe aus (1) einem Prozentsatz der Quote, der sich nach dem gewogenen Mittel der Normen aller bestehenden Mitglieder im Verhältnis zur Quote am Tag der Aufnahme bemißt, zuzüglich (2) aller seither vom Mitglied eingezahlten Aufstockungen seiner Quote. Der Vergütungssatz wird — vor Anpassungen im Rahmen der weiter unten erörterten Lastenteilungsmechanismen — dem SZR-Zinssatz entsprechend festgelegt; dieser betrug 1996/97 durchschnittlich 3,91 %.

Beim Fonds besteht eine Reihe von Maßnahmen, um die Organisation gegen die Folgen überfälliger

finanzieller Verpflichtungen abzusichern. Erstens bestimmt der IWF jedes Jahr ein Nettoeinkommensziel, dessen Betrag seinen Rücklagen zugeführt wird. Dadurch schützt er sich vor Verwaltungsdefiziten und Kapitalverlusten. Zweitens tragen die Schuldner und Gläubiger unter den Fondsmitgliedern gemeinsam die Finanzlasten, die durch aufgeschobene Gebührenzahlungen und Zuweisungen in Höhe von 5 % der Rücklagen zu Beginn des Geschäftsjahres (94 Mio SZR für 1996/97) an das Sonderkonto 1 für Eventualfälle (SCA-1 - Special Contingent Account) entstehen, indem sie den Gebühren- und Vergütungssatz entsprechend anpassen. Allerdings darf eine Anpassung des Vergütungssatzes diesen nicht unter 85 % des SZR-Zinssatzes sinken lassen. Das SCA-1 wurde eingerichtet, um den Fonds gegen die mit überfälligen Verpflichtungen verbundenen Risiken zu schützen. Diese Verfahren der Lastenteilung hat das Direktorium bis Ende 1997/98 verlängert.

Im Zuge der verstärkten kooperativen Strategie zur Lösung des Problems langfristig überfälliger Verpflichtungen sind weitere Anpassungen des Gebühren- und des Vergütungssatzes vorgenommen worden — die sogenannte erweiterte Lastenteilung. Dabei ist die Anpassung des Vergütungssatzes so festgelegt worden, daß dadurch das Dreifache des durch die Anpassung des Gebührensatzes aufgebrauchten Betrages an Ressourcen geschaffen wird, vorbehaltlich der im IWF-Übereinkommen für den Vergütungssatz festgelegten Untergrenze von 80 % des SZR-Zinssatzes. Die dadurch aufgebrauchten Mittel wurden auf dem Sonderkonto 2 für Eventualfälle (SCA-2) hinterlegt und dienen einerseits dem Zweck, den Fonds gegen Risiken

Tabelle 47

Zahlungsrückstände von sechs oder mehr Monaten gegenüber dem Fonds seitens der Länder, nach Art und Dauer, Stand vom 30. April 1997*(Millionen SZR)*

	Insgesamt	Nach Art			Nach Dauer			
		Allgem. Abt. (inkl. SAF)	SZR- Abt.	Treuhand- fonds	Weniger als ein Jahr	1–2 Jahre	2–3 Jahre	3 Jahre oder länger
Afghanistan	1,3	—	1,3	—	1,1	0,3	—	—
Irak	28,9	—	28,9	—	3,7	4,1	3,8	17,3
Jugoslawien, Bundesrep. (Serbien/Montenegro)	81,1	68,5	12,6	—	9,1	9,7	13,6	48,7
Liberia	443,9	398,2	14,9	30,8	10,4	11,5	11,5	410,5
Somalia	188,1	166,7	13,7	7,7	6,9	7,4	7,8	166,0
Sudan	1 169,7	1 092,3	0,1	77,3	25,4	29,0	30,3	1 085,0
Zaire ¹	299,1	297,3	1,8	—	35,0	29,4	50,9	183,8
Insgesamt	2 212,2	2 023,0	73,3	115,8	91,6	91,4	117,9	1 911,3

¹Der offizielle Name von Zaire wurde am 17. Mai 1997 in Demokratische Republik Kongo geändert.

abzusichern, die mit der Gewährung von Krediten durch das Allgemeine Konto zur Einlösung von "Rights" verbunden sind, welche unter "Rights"-Ansammlungsprogrammen (siehe nächsten Abschnitt) erworben wurden. Andererseits dienen sie der Bereitstellung zusätzlicher Liquidität zur Finanzierung solcher Einlösungen. Die im Juli 1990 eingeführten Verfahren der erweiterten Lastenteilung liefen 1996/97 mit Erreichen des Zielbetrages von 1 Mrd SZR auf dem SCA-2 aus.

Die Bezahlung überfälliger Gebühren belief sich im Jahre 1996/97 auf 9 Mio SZR, wovon 2 Mio SZR Gegenstand von Anpassungen im Rahmen der Lastenteilung waren. Wenn fällige, aber nicht gezahlte Gebühren beglichen werden, erhalten jene Mitglieder, die im Rahmen der Lastenteilung höhere Gebühren gezahlt oder eine geringere Vergütung bezogen haben, eine Rückerstattung in entsprechender Höhe. Die kumulativen Rückerstattungen stiegen Ende April 1997 auf 961 Mio SZR. Die Guthaben auf dem SCA-1 — per 30. April 1997 waren es 785 Mio SZR — werden an die Beitragsleistenden zurückgezahlt, wenn keine überfälligen Verpflichtungen mehr bestehen oder zu einem vom Direktorium zu bestimmenden früheren Zeitpunkt. Die Guthaben auf dem SCA-2 — 1 Mrd SZR per 30. April 1997 — werden an jene Mitglieder, die zusätzliche Gebühren gezahlt oder eine geringere Vergütung bezogen haben, dann verteilt, wenn hinsichtlich aller ausstehenden Käufe, die mit der Einlösung von "Rights" zusammenhängen, Rückkäufe erfolgt sind, oder zu einem vom Direktorium zu bestimmenden früheren Zeitpunkt.

Nichtgezahlte Gebühren — fällig von Mitgliedern mit langwierigen Zahlungsrückständen — und Beiträge zum SCA-1 verursachten 1996/97 Anpassungen des

grundlegenden Gebührensatzes um 20 Basispunkte und des Vergütungssatzes um 23 Basispunkte. Anpassungen im Rahmen der erweiterten Lastenteilung bewirkten eine weitere Erhöhung des Gebührensatzes um 3 Basispunkte und eine weitere Absenkung des Vergütungssatzes um 15 Basispunkte¹⁰. Für 1996/97 betrug der angepaßte Gebührensatz für die Verwendung von Fondsressourcen im Schnitt 4,51 % und der angepaßte Vergütungssatz 3,53 %.

Unter Berücksichtigung einer rückwirkenden Absenkung der Gebühren um 11 Mio SZR entsprach das Nettoeinkommen des IWF für 1996/97 dem Zielbetrag von 94 Mio SZR. Diese Summe wurde den Rücklagen zugeführt, die per 30. April 1997 auf 1,97 Mrd SZR stiegen, gegenüber 1,88 Mrd SZR vor Jahresfrist. Das Direktorium bestimmte für 1997/98 ein Nettoeinkommensziel von 99 Mio SZR und setzte das Verhältnis des Gebührensatzes für denselben Zeitraum auf 109,6 % des SZR-Zinssatzes fest.

Per 30. April 1997 verfügte der Fonds im Allgemeinen Konto über Vorsorgebestände (d. h. Rücklagen und Salden des Sonderkontos 1 für Eventualfälle) in Höhe von 2,8 Mrd SZR um seine Finanzposition gegen die Folgen überfälliger Rückkäufe zu schützen. Diese Summe entsprach 259 % der ausstehenden Kredite von Mitgliedsländern, die gegenüber dem Fonds sechs oder mehr Monate in Zahlungsrückstand sind (1,1 Mrd SZR). Die gesamten Vorsorgebestände (d. h.

¹⁰Anpassungen im Rahmen der erweiterten Lastenteilung waren vom 1. Mai 1996 bis zum 7. Februar 1997 wirksam, als der Zielbetrag für das SCA-2 erreicht wurde. Während dieses Zeitraums kamen diese Anpassungen auf 4 Basispunkte für den Gebührensatz und 19 Basispunkte für den Vergütungssatz.

Rücklagen zuzüglich Salden der beiden Sonderkonten für Eventualfälle, SCA-1 und SCA-2) bezifferten sich auf 3,8 Mrd SZR und entsprachen damit 10,9 % der am 30. April 1997 insgesamt ausstehenden Fondskredite.

Die erforderliche Höhe und die Angemessenheit der Vorsorgebestände des Fonds wurden im April 1997 im Direktorium erörtert. Bei der Urteilsbildung über hinlängliche Vorsorgeguthaben und eine angemessene Rate für deren Ansammlung lassen sich die Direktoren von zwei allgemeinen Prinzipien leiten. Erstens sollten Vorsorgebestände hoch genug sein, um die ausstehenden Kredite von Mitgliedsländern mit langwierigen Rückständen gegenüber dem IWF voll abzudecken; und zweitens sollte bei Vorsorgebeständen auch das potentielle Risiko mit einkalkuliert werden, das selbst bei Krediten gegeben ist, die seitens jener Mitgliedsländer ausstehen, die gegenwärtig ihren Verpflichtungen zeitgerecht nachkommen. Nach Berücksichtigung des Volumens der ausstehenden Kredite und qualitativer Faktoren, wie beispielsweise der von Mitgliedsländern bei Anpassungsanstrengungen bewiesenen Energie und Ausdauer und der von ihnen bei der Erlangung einer auf mittlere Sicht tragfähigen Zahlungsbilanz gemachten Fortschritte, kamen die Direktoren überein, sowohl den Einkommenszielbetrag für 1997/98 als auch die Summe der Beitragsleistungen zum SCA-1 auf 5 % der Rücklagen zu Beginn des Geschäftsjahres festzulegen.

Überfällige finanzielle Verpflichtungen

Das Volumen der ausstehenden überfälligen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nahm 1996/97 leicht zu, und zwar von 2175 Mio SZR am 30. April 1996 auf 2 212 Mio SZR am 30. April 1997¹¹. Im Geschäftsjahr 1996/97 trat ein neuer Fall langwieriger Zahlungsrückstände gegenüber dem Fonds auf, und die Anzahl der Länder mit Zahlungsrückständen von sechs oder mehr Monaten gegenüber dem Fonds stieg von sechs auf sieben. Von den sieben Mitgliedsländern mit langwierigen Zahlungsrückständen per 30. April 1997 waren alle mit ihren Zahlungen bei der SZR-Abteilung in Verzug; fünf hatten Rückstände beim Allgemeinen Konto, drei beim Treuhandfonds und zwei waren mit ihren Zahlungen für SAF-Kredite im Rückstand. Ausgewählte Daten über Rückstände gegenüber dem Fonds sind in Tabelle 46 wiedergegeben, und weitere Angaben zu den überfälligen finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedsländer nach Art und Dauer enthält Tabelle 47.

¹¹Die Daten dieses Abschnitts enthalten die überfälligen finanziellen Verpflichtungen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro), die die Vorkehrungen zur Rechtsnachfolge der Mitgliedschaft im Fonds noch nicht abgeschlossen hat.

In Einklang mit der Erklärung gemäß Artikel XXVI Abschnitt 2 Buchstabe a blieb der Entzug der Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Mittel des Fonds per 30. April 1997 gegenüber vier Mitgliedsländern bestehen. Diese sind Liberia, Somalia, der Sudan und Zaire. Zu dem vorstehenden Zeitpunkt waren diese vier Länder für 95 % aller überfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds verantwortlich. Ferner blieben Bekanntgaben über die mangelnde Kooperationsbereitschaft von drei Ländern — Liberia vom 30. März 1990, dem Sudan vom 14. September 1990 und Zaire vom 14. Februar 1992 — weiterhin in Kraft. Die Stimmrechte zweier Länder blieben 1996/97 weiter aufgehoben: die des Sudans (ab 9. August 1993) und die Zaires (ab 2. Juni 1994).

Fortschritte im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie

Die verstärkte kooperative Strategie zur Bewältigung des Problems überfälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Fonds wurde Anfang 1990 formuliert und im Mai desselben Jahres vom Interimsausschuß gebilligt. Um den Fondsmitgliedern in Zahlungsverzug bei der Suche nach Lösungen für dieses Problem zu helfen und um das Entstehen neuer Zahlungsrückstände zu verhindern, wurden im Laufe des Geschäftsjahres 1996/97 weiterhin die drei Hauptwerkzeuge dieser Strategie — Vorbeugung, engere Zusammenarbeit und Gegenmaßnahmen — benutzt.

Vorbeugungsmaßnahmen

Die Verfolgung einer soliden Wirtschaftspolitik durch die Mitgliedsländer mit ausstehenden Fondskrediten und deren Bereitschaft, diese Politik durchzuhalten und gegebenenfalls weiter anzupassen, stellen die fundamentalste Absicherung der Fondsmittel dar. Die Hauptelemente der Vorbeugung, mit denen verhindert werden soll, daß neue Fälle von Zahlungsrückständen entstehen, sind daher eng verflochten mit: der Aufstellung des von einer IWF-Kreditvereinbarung unterstützten gesamtwirtschaftlichen Programms, einschließlich angemessener Auflagen für die Inanspruchnahme von Fondsressourcen; der technischen Hilfe bei der Formulierung und Durchführung angemessener Anpassungsprogramme; und der Zusicherung einer angemessenen Finanzierung — gegebenenfalls mit Hilfe multilateraler Bemühungen. Eine wichtige Rolle spielen ferner die Beurteilung der mittelfristigen Tragfähigkeit der Zahlungsbilanz eines Landes und dessen Fähigkeit, IWF-Kredite zurückzuzahlen.

Wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Überwachungspraxis des IWF (siehe Kapitel 4) wurden ergriffen, um dessen Möglichkeiten für das Aufspüren aufkommender wirtschaftlicher und finanzieller Probleme zu verbessern, und zwar auch während der Periode nach Auslaufen eines Programms, sofern

Verpflichtungen gegenüber dem Fonds fortbestehen. Der Bereitstellung von Informationen durch Mitgliedsländer an den Fonds wird starke Bedeutung beigemessen, und eine Erörterung der Datenprobleme erscheint jetzt regelmäßig in den Stabsberichten zu Artikel IV-Konsultationen und zur Inanspruchnahme von Fondsmitteln. Es wurden auch erste Schritte zur Stärkung der Überwachung des Finanzsektors durch den Fonds unternommen. Damit wird unterstrichen, wie wichtig Sicherheit und Gesundheit des Bankensystems für die Überwindung wirtschaftlicher Schocks und den günstigeren Verlauf der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung eines Mitgliedslandes sind.

Die regulären Beurteilungen der Finanzierungsbedürfnisse eines Mitgliedslandes und seiner Rückzahlungsfähigkeit — enthalten in Stabsberichten, mit denen der Antrag eines Mitgliedslandes auf Verwendung von Fondsmitteln präsentiert wird — ziehen in Erwägung, wie empfindlich Programmmaßnahmen auf exogene Entwicklungen oder politische Kursabweichungen reagieren und wie sich das Mitgliedsland bisher bei seinen Zahlungen an den IWF und andere internationale Finanzinstitutionen verhalten hat. Ergänzt werden diese Beurteilungen durch Schuldendurchhaltbarkeits-Analysen der hochverschuldeten armen Länder (HIPCs) im Rahmen der HIPC-Schuldeninitiative (siehe Kapitel 7). Zum Ende des Jahres 1996 lagen für 37 HIPCs Schuldendurchhaltbarkeits-Analysen vor.

Vertiefte Zusammenarbeit und "Rights"-Ansatz

Der vertiefte Kooperationsaspekt der Zahlungsrückstandsstrategie fußt auf der Zusammenarbeit zwischen dem säumigen Mitgliedsland, dem IWF, anderen Finanzinstitutionen sowie bilateralen Gläubigern und Geldgebern. Dabei wird erwartet, daß sich ein Mitgliedsland in bezug auf Programmfortschritt und Zahlungsverhalten gegenüber dem Fonds ein sehr gutes Führungszeugnis erwirbt, während bilaterale und multilaterale Gläubiger ihrerseits eine Finanzierung zusammenstellen helfen, die zur Unterstützung des Anpassungsprogramms eines Mitgliedslandes beiträgt und die Ablösung von Zahlungsrückständen dem Fonds und anderen multilateralen Institutionen gegenüber erleichtert. Durch die Anwendung der vertieften Kooperationsstrategie, wie auch — in einigen Fällen — des "Rights"-Ansatzes, haben sich die meisten Fälle von umfangreichen und langwierigen Rückständen lösen lassen.

Vom IWF-Mitarbeiterstab laufend überwachte Anpassungs- und "Rights"-Ansamlungsprogramme bieten Ländern mit langwierigen Rückständen gegenüber dem Fonds einen Rahmen, innerhalb dessen sie sich in Bezug auf Programmfortschritt und

Zahlungsverhalten bewähren können. Der "Rights"-Ansatz steht nur jenen elf Ländern offen, die Ende 1989 langwierige Rückstände gegenüber dem IWF hatten. Um sich dieses Ansatzes zu bedienen, müssen diese Länder bis zu einem bestimmten Termin ein mittelfristiges Programm zur Ansammlung von "Rights" annehmen. Ein "Rights"-Ansamlungsprogramm — in vieler Hinsicht gleicht es einem normalen fonds-gestützten wirtschaftlichen Stabilisierungs- und strukturellen Reformprogramm — gibt einem Land mit hartnäckigen Rückständen gegenüber dem Fonds die Möglichkeit, "Rights", d. h. Rechte auf künftige Ziehungen auf den Fonds, anzusammeln bzw. zu erwerben. Dieser Erwerb erfolgt stufenweise nach einem entsprechenden Zeitplan und bis zu einer Summe, die den zu Beginn des Programms ausstehenden überfälligen Verpflichtungen entspricht. Auszahlungen erfolgen jedoch erst nach Begleichung der überfälligen Verpflichtungen und vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses des betreffenden "Rights"-Ansamlungsprogramms und der Billigung einer oder mehrerer Anschlußkreditvereinbarungen durch den Fonds. Angesichts der Risiken, die mit potentiell hohen Auszahlungen an Mitgliedsländer mit einstmals langwierigen Rückständen verbunden sind, war die Einrichtung des Sonderkontos 2 für Eventualfälle (SCA-2) beschlossen worden. Es wird finanziert durch den erweiterten Lastenteilungsmechanismus, stellt ein zusätzliches Vorsorgeguthaben dar und ist zugleich eine Liquiditätsquelle im Hinblick auf Einlösungen von "Rights" im Rahmen von Kreditvereinbarungen, die über das Allgemeine Konto laufen.

Der Schlußtermin für die Teilnahme an einem "Rights"-Ansamlungsprogramm ist bereits mehrmals verschoben worden — zuletzt im März 1997, als das Direktorium übereinkam, den "Rights"-Ansatz bis zum Frühjahrstreffen 1998 des Interimsausschusses verfügbar zu machen. Ferner wurde vereinbart, die Zukunft des "Rights"-Ansatzes und die des Sonderkontos 2 für Eventualfälle noch vor dem Frühjahrstreffen 1998 zu besprechen, wie dies im Lichte der laufenden Erörterungen über die Mittelausstattung für die ESAF und die HIPC-Initiative angemessen erscheinen mag.

Fünf der ursprünglich elf für den "Rights"-Ansatz in Frage kommenden Länder — Guyana, Honduras, Kambodscha, Panama und Vietnam — beseitigten ihre Rückstände gegenüber dem Fonds, ohne sich des "Rights"-Ansatzes zu bedienen. Drei weitere anspruchsberechtigte Mitglieder, nämlich Peru, Sambia und Sierra Leone, führten "Rights"-Ansamlungsprogramme durch. Sie beendeten diese Programme erfolgreich, lösten ihre Rückstände gegenüber dem Fonds ab (Peru im März 1993, Sierra Leone im März 1994 und Sambia im Dezember 1995) und haben seither ihre Zahlungen an den Fonds fristgerecht erbracht.

Liberia, Somalia und der Sudan haben weiterhin überfällige Verpflichtungen gegenüber dem Fonds ausstehen.

Die Zusammenarbeit mit der Weltbank und regionalen Entwicklungsbanken bleibt nach wie vor eng, wie dies an der gemeinsamen Anstrengung zu erkennen ist, die zur Beseitigung der Zahlungsrückstände Bosniens gegenüber der Weltbank im März 1996 führte. In bezug auf zahlungsrückständige Fälle werden vom IWF weiterhin regelmäßig Kontakte zu bilateralen Geldgebern und Gläubigern aufgenommen und Informationen mit ihnen ausgetauscht. Ebenso nehmen IWF-Mitarbeiter weiterhin an den verschiedenen Treffen der internationalen Gemeinschaft teil, bei denen es um die Belange zahlungsrückständiger Mitgliedsländer geht.

Überdies wurde — im Rahmen von Beschlüssen des Direktoriums über zahlungsrückständige Mitgliedsländer — technische Hilfe in Fällen bereitgestellt, in denen angenommen wurde, daß dies zu einer engeren Kooperation des Mitgliedslandes mit dem IWF führen könnte. 1996/97 wurde solche Hilfe zeitweilig an den Sudan und an Zaire vergeben.

Gegenmaßnahmen

Die Komponenten Vorbeugung und Zusammenarbeit innerhalb der Zahlungsrückstandsstrategie werden durch Gegenmaßnahmen ergänzt, um die Ressourcen des Fonds vor der weiteren Inanspruchnahme durch zahlungsrückständige Länder zu schützen und eine konzertierte Anstrengung zur Lösung der Schwierigkeiten von Mitgliedsländern in Zahlungsverzug in Gang zu setzen. Dabei handelt es sich um eine Reihe ganz bestimmter Schritte, die im Einklang mit einem vom Direktorium Anfang 1990 vereinbarten Zeitplan unternommen werden. Der Zeitplan steckt einen Rahmen für die Prüfung verschiedener Maßnahmen durch das Direktorium ab. Diese Maßnahmen werden dann ergriffen, wenn das Direktorium den Eindruck gewinnt, daß das betreffende Mitglied nicht zur Lösung seiner Probleme überfälliger Verpflichtungen mit dem Fonds zusammenarbeitet, wobei die besonderen Umstände des einzelnen Mitgliedslandes mit berücksichtigt werden. In Fällen beispielsweise, in denen der IWF sich wegen Zivilunruhen kein Urteil über die Kooperation des Mitgliedslandes bilden konnte, wurde die Durchführung weiterer Gegenmaßnahmen aufgeschoben oder einstweilen, d. h. bis eine Urteilsbildung möglich ist, ausgesetzt.

Ist ein Mitgliedsland mehr als sechs Wochen im Rückstand, muß der Geschäftsführende Direktor sich mit dem Direktorium beraten und ihm empfehlen, daß eine Mitteilung über die Situation des Mitglieds entweder an alle oder an bestimmte Gouverneure des Fonds geschickt wird, falls das Mitgliedsland nicht

wieder enger mit dem IWF zusammenarbeitet. Im August 1996 wurden bestimmten Gouverneuren Fernschreiben über die Rückstände eines solchen Mitglieds zugesandt. Das betreffende Mitgliedsland löste seine Rückstände kurz danach ab, bevor es nötig wurde, eine Beschwerde einzulegen. Nach dem für Gegenmaßnahmen geltenden Zeitplan ist eine solche Aktion geboten, wenn Rückstände die Zweimonatsmarke erreichen.

Im Falle von Zaire überprüfte das Direktorium 1996/97 bei zwei Gelegenheiten den Beschluß, die Stimmrechte des Landes einstweilig auszusetzen. Bei seiner jüngsten Überprüfung, am 28. Februar 1997, bedauerte das Direktorium, daß Zaire im November 1996 seine seit Februar 1995 regelmäßig vorgenommenen monatlichen Zahlungen an den Fonds einstellte. Das Direktorium nahm zur Kenntnis, daß die Behörden beabsichtigen, die Zahlungen an den Fonds wieder aufzunehmen, sobald die Bedingungen im Lande dies zulassen. Das Direktorium bedauerte ferner, daß die Durchführung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen 1996 nicht den Erwartungen entsprochen habe, erkannte jedoch an, daß die Behörden ihre Bemühungen in einer schwierigen politischen und militärischen Situation unternommen hätten. Das Direktorium entschied daher, die Einleitung des Verfahrens über den binnen sechs Monaten stattfindenden Ausschluß aus dem Fonds weiter zu überprüfen, es sei denn, Zaire entscheide sich in der Zwischenzeit dazu, die Durchführung wirtschaftspolitischer Maßnahmen und seine Zahlungen in Zusammenarbeit mit dem Fonds wieder aufzunehmen.

Als Zaire im November 1996 seine monatlichen Zahlungen einstellte, geriet das Mitgliedsland in der SZR-Abteilung wieder in Zahlungsrückstand. Am 28. Februar 1997 hob das Direktorium Zaires Berechtigung zur Verwendung von — nach Zahlungseinstellung erworbenen — SZR in allen Transaktionen auf, es sei denn sie würden zur Begleichung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Fonds verwendet werden.

Der Ausschluß aus dem IWF ist die letzte und härteste Sanktion unter dem Zeitplan der Gegenmaßnahmen. Im Falle des Sudans, der die größten und langwierigsten Zahlungsrückstände aufweist, wurde das Verfahren über den Ausschluß mit Einlegung einer Beschwerde durch den Geschäftsführenden Direktor am 8. April 1994 eingeleitet. Das Direktorium befaßte sich 1996/97 bei zwei Gelegenheiten mit dieser Beschwerde. Bei seiner neuesten Überprüfung, die am 12. Februar 1997 abgeschlossen wurde, entschied das Direktorium, daß es eine Grundlage für die Empfehlung gebe, der Gouverneursrat solle vom Sudan den Austritt aus dem Fonds verlangen. Nichtsdestoweniger beschloß das Direktorium — angesichts neuerlicher Zahlungen des Sudans und kräftiger Zusicherungen seitens der Landesbehörden betreffs Zahlungen an den Fonds und einer strafferen

Wirtschaftspolitik —, keinen Ausschluß zu empfehlen, falls der Sudan nach einem bestimmten Zeitplan monatliche Zahlungen an den Fonds vornehme und ein Programm wirtschaftlicher und finanzieller Anpassung annehme und zufriedenstellend umsetze; die Qualität dieses Programms muß die monatliche Überwachung durch den Fonds rechtfertigen. Am 27. März 1997 überprüfte das Direktorium ein von den sudanesischen Behörden in Verbindung mit dem Mitarbeiterstab des IWF aufgestelltes Anpassungsprogramm. Das Direktorium stimmte darin überein, daß die Qualität des Programms weitgehend die laufende Überwachung durch den Mitarbeiterstab rechtfertigt und unterstützte daher eine solche Überwachung auf monatlicher Basis.

SZR-Transaktionen und -Operationen

Das SZR ist ein internationales Reservemedium, das der IWF gemäß der Ersten Änderung seines Übereinkommens zur Ergänzung seiner bestehenden Reserveaktiva geschaffen hat. Die erste SZR-Zuteilung fand im Januar 1970 statt; seither wurden insgesamt 21,4 Mrd SZR zugeteilt. Sie werden zum überwiegenden Teil von Fondsmitgliedern (die zur Zeit allesamt Teilnehmer der SZR-Abteilung sind) gehalten; gleichwohl besitzen auch das Allgemeine Konto des Fonds und offizielle, vom Fonds als Inhaber von SZR zugelassene amtliche Stellen SZR. Zugelassene Inhaber werden — im Gegensatz zu den Mitgliedern — keine SZR zugeteilt, sie können jedoch SZR in Transaktionen und Operationen mit Teilnehmern der SZR-Abteilung sowie mit sonstigen zugelassenen Inhabern zu den gleichen Bedingungen wie Teilnehmer erwerben und verwenden. Die Anzahl der vom Fonds zugelassenen Inhaber von SZR blieb im Geschäftsjahr 1996/97 konstant bei fünfzehn¹². Nach einer breit angelegten Untersuchung der Rolle und Funktionen des SZR im Lichte der im Weltfinanzsystem eingetretenen Veränderungen, zu der auch externe Sachverständige herangezogen worden waren, billigte der Interimsausschuß im September 1996 den im Direktorium erzielten Konsens, daß alle Mitgliedsländer im Wege der Änderung des IWF-Übereinkommens einen gerechten Anteil an den kumulativen SZR-Zuteilungen erhalten sollten.

¹²Zugelassene Inhaber von SZR sind die Afrikanische Entwicklungsbank, der Afrikanische Entwicklungsfonds, der Arabische Währungsfonds, die Asiatische Entwicklungsbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die Bank für Westafrikanische Staaten, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Entwicklungsorganisation, der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung, die Islamische Entwicklungsbank, der Lateinamerikanische Reservefonds, die Nordische Investitionsbank, die Ostafrikanische Entwicklungsbank, die Ostkaribische Zentralbank und die Zentralbank der Westafrikanischen Staaten.

Tabelle 48

SZR-Bewertungskorb

(Stand vom 1. Januar 1996)

Währung	Prozentuales Gewicht	Betrag der jew. Währungseinheiten
US-Dollar	39	0,582
Deutsche Mark	21	0,446
Japanischer Yen	18	27,2
Französischer Franc	11	0,813
Pfund Sterling	11	0,105

Diese Änderung sollte eine einmalige SZR-Zuteilung vorsehen, die auf einem für alle gleichen Standardverhältnis von kumulativen Zuteilungen zu gegenwärtigen Quoten basieren würde (siehe Kapitel 8).

Das SZR ist die Rechnungseinheit für Transaktionen und Operationen des Fonds. Daneben dient es einer Anzahl anderer internationaler und regionaler Organisationen und bindender internationaler Übereinkommen als Rechnungseinheit (bzw. als Grundlage einer Rechnungseinheit). Überdies ist das SZR in sehr begrenztem Umfang als Maßeinheit für — außerhalb des Fonds vom Privatsektor geschaffene — Finanzinstrumente verwendet worden (private SZR). Am Ende des Geschäftsjahres 1996/97 waren die Währungen von zwei Mitgliedsländern an das SZR gebunden.

SZR: Bewertung und Zinskorb

Wert und Verzinsung des SZR werden bereits seit dem 1. Januar 1981 anhand eines Währungskorbes von fünf Währungen ermittelt. Die Bewertung des SZR wurde vom Direktorium im September 1995 überprüft, und der Bewertungs- bzw. SZR-Korb wurde ab 1. Januar 1996 modifiziert. Die in den Korb mit einbezogenen Währungen — das sind jene der fünf Mitgliedsländer des Fonds, die in dem ein Jahr vor dem Änderungsdatum ablaufenden Fünfjahreszeitraum die wertmäßig höchsten Ausfuhr an Gütern und Dienstleistungen aufgewiesen haben — blieben unverändert. Jedoch wurden die Anfangsgewichte für diese Währungen geändert, und zwar entsprechend den zwischen den Zeiträumen 1985-89 und 1990-94 in der relativen Bedeutung dieser Währungen im internationalen Handel und bei den internationalen Währungsreserven eingetretenen Änderungen. Dabei diente als Maßstab der Wert der Exporte an Gütern und Dienstleistungen der Emissionsländer und der Wert der Bestände an diesen Währungen, die von anderen Fondsmitgliedern als Reserven gehalten wurden. Die Anfangsgewichte und die entsprechenden Beträge jeder der fünf Währungen im revidierten Korb werden in Tabelle 48 wiedergegeben.

Bereits seit dem 1. August 1983 wird der SZR-Zinssatz wöchentlich als ein gewogenes Mittel der

Zinssätze bestimmter kurzfristiger Schuldtitel an den inländischen Geldmärkten der fünf Länder ermittelt, deren Währungen den SZR-Bewertungskorb bilden. Zinssätze und Instrumente sind — ab 1. Januar 1991 — die Markttrendite für Dreimonats-US-Schatzwechsel, der Zinssatz für Dreimonats-Interbankgelder in der Bundesrepublik Deutschland, der Zinssatz für Einlagenzertifikate (CDs) mit dreimonatiger Laufzeit in Japan, der Zinssatz für Dreimonats-Schatzwechsel in Frankreich und die Markttrendite für britische Dreimonats-Schatzwechsel.

SZR-Übertragungen

Die Gesamttransfers an SZR gingen 1996/97 von der im Vorjahr erzielten Rekordhöhe — 27,4 Mrd SZR — auf 19,8 Mrd SZR zurück. Dies hing mit zwei bedeutenden Entwicklungen zusammen. Erstens begrenzten Verzögerungen bei einer Reihe umfangreicher Käufe durch Mitgliedsländer im Geschäftsjahr 1996/97 den SZR-Transfer durch das Allgemeine Konto an Teilnehmer und trugen dazu bei, daß nicht genügend SZR verfügbar waren für Mitglieder, die SZR zum Erwerb in einvernehmlichen Transaktionen und anschließender Weiterverwendung zwecks Abgeltung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds benötigten. Zweitens sah sich das Allgemeine Konto in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres genötigt, den Eingang von Währungen zu vergrößern, um die von Gläubigermitgliedern im Fonds gehaltenen Positionen leichter harmonisieren zu können. Infolgedessen verringerten sich die in SZR vorgenommenen Rückkäufe. Eine zusammenfassende Darstellung der Übertragungen von SZR durch Teilnehmer, das Allgemeine Konto und zugelassene Inhaber ist in Tabelle 49 wiedergegeben (siehe auch Anhang II, Tabelle II.11).

Die SZR-Übertragungen von Teilnehmern auf das Allgemeine Konto sind von 7,7 Mrd SZR 1995/96 auf 6,0 Mrd SZR 1996/97 gefallen. Darin kam in erster Linie ein Rückgang der Verwendung von SZR in Rückkäufen — von 5,6 Mrd SZR 1995/96 auf 4,4 Mrd SZR 1996/97 — zum Ausdruck. Ursächlich für diesen Rückgang waren — wie bereits erwähnt — die mangelnde Verfügbarkeit von SZR für den Erwerb derselben durch Mitgliedsländer, die Rückkäufe vornehmen mußten, und der Bedarf des Allgemeinen Kontos an mehr Währungen bei seinen Eingängen, der mit der erwünschten leichteren Harmonisierung der Gläubigerpositionen im Fonds zusammenhing. In SZR gezahlte Gebühren ermäßigten sich von 2,0 Mrd SZR 1995/96 auf 1,6 Mrd SZR 1996/97, worin sich hauptsächlich niedrigere Zinsen widerspiegelten. Weitere Übertragungen an das Allgemeine Konto in Höhe von insgesamt 0,1 Mrd SZR bestanden aus Zinsen auf SZR-Bestände des Allgemeinen Kontos und aus Rückerstattungen an dieses Konto für die ihm bei der Führung der Geschäfte der SZR-Abteilung entstandenen Kosten.

Bei einem ohnehin schon verhältnismäßig niedrigen Niveau der Bestände zu Beginn des Geschäftsjahres (0,8 Mrd SZR) begrenzten die niedrigeren Eingänge an SZR auf dem Allgemeinen Konto 1996/97, mitsamt der Verzögerungen bei einer Reihe umfangreicher Käufe, die Transfers vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer für das Gesamtjahr auf 5,4 Mrd SZR. Währungskäufe vom IWF durch Mitgliedsländer im Betrag von 4,1 Mrd SZR 1996/97 bildeten die umfangreichste Kategorie von Übertragungen vom Allgemeinen Konto; es folgten Vergütungszahlungen in Höhe von 1,1 Mrd SZR an Mitgliedsländer in Gläubigerposition, einschließlich Rückerstattungen von Beiträgen, die solche Mitgliedsländer zuvor im Rahmen der Lastenteilungsmechanismen geleistet hatten. Der Erwerb von SZR durch Mitgliedsländer für Gebührenzahlungen — der dritthöchste Abgang aus dem Allgemeinen Konto — stieg von 49 Mio SZR 1995/96 auf 224 Mio SZR 1996/97.

Die Übertragungen von SZR zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern verringerten sich von 11,9 Mrd SZR 1995/96 auf 8,4 Mrd SZR 1996/97. Verantwortlich dafür waren großenteils Rückgänge bei den zugelassenen Operationen und Transaktionen im Einvernehmen. Die zugelassenen Operationen ergaben sich 1996/97 vor allem aus Abgeltungen finanzieller Verpflichtungen zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern. Demgegenüber war ein Rekordvolumen an zugelassenen Operationen 1995/96 hauptsächlich das Resultat von Überbrückungsoperationen (Kredite und Begleichung finanzieller Verpflichtungen), die unternommen wurden, um zwei Ländern zu helfen, ihre Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF abzulösen und den Reserveaktiva-Anteil ihrer Quotenerhöhungen einzuzahlen. Mitgliedsländer erwarben auch 1996/97 wieder erhebliche SZR-Summen in Transaktionen im Einvernehmen, um ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IWF nachzukommen. Transaktionen im Einvernehmen erfolgten weiterhin größtenteils mit Hilfe der zwölf Mitgliedsländer, die mit dem Fonds ständige Vereinbarungen getroffen haben, wonach sie jederzeit SZR im Austausch gegen eine oder mehr frei verwendbare Währungen einkaufen oder abgeben, vorausgesetzt, ihre SZR-Bestände halten sich in bestimmten Grenzen. Diese sogenannten reziproken Vereinbarungen haben es dem Fonds immer wieder ermöglicht, den SZR-Kaufwünschen zu entsprechen und auch einen recht beträchtlichen Teil der SZR-Verkaufswünsche zu erfüllen, ohne auf den Designierungsmechanismus zurückgreifen zu müssen (siehe Kasten 9). Die Transaktionen im Einvernehmen verringerten sich von 8,9 Mrd SZR 1995/96 auf 7,4 Mrd im Berichtsjahr. Um SZR-Kaufwünsche zum Teil erfüllen zu helfen, denen weder von Ländern mit rezi-

Tabelle 49

Übertragungen von SZR*(Millionen SZR)*

	Jahresdurchschnitt ¹					Am 30. April abgelaufenes Geschäftsjahr			1.1.70– 30.4.97
	1.1.70– 30.4.78	1.5.78– 30.4.81	1.5.81– 30.4.83	1.5.83– 30.4.87	1.5.87– 30.4.94	1995	1996	1997	
Übertragungen zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern									
Transaktionen mit Designierung									
Aus eigenen Beständen	221	294	815	165	—	—	—	—	5 016
Aus SZR-Käufen vom Fonds	43	1 150	1 479	1 744	141	—	—	—	14 727
Transaktionen im Einvernehmen	439	771	1 262	3 121	5 609	8 987	8 931	7 411	85 565
Zugelassene Operationen	—	—	277	520	1 304	124	1 951	88	13 923
IWF-bezogene Operationen	—	—	—	43	236	301	704	606	3 434
Nettozinsen auf SZR	42	161	259	285	369	174	319	268	5 832
Insgesamt	744	2 377	4 092	5 878	7 658	9 586	11 905	8 372	128 497
Übertragungen von Teilnehmern an das Allgemeine Konto									
Rückkäufe	306	809	702	991	1 768	1 181	5 572	4 364	33 838
Gebühren	259	620	1 233	2 574	1 821	1 386	1 985	1 616	34 509
Quoteneinzahlungen	24	1 703	175	1 591	1 854	24	70	—	25 097
Auf Bestände des Allgemeinen Kontos eingegangene Zinsen	16	135	551	307	118	262	53	51	4 058
Umlagen	1	1	2	4	4	4	4	4	71
Insgesamt	606	3 269	2 662	5 466	5 565	2 857	7 683	6 035	97 573
Übertragungen vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer und zugelassene Inhaber									
Käufe	208	1 474	2 227	2 554	2 154	5 970	6 460	4 060	52 385
Rückzahlungen von Mittelauf- nahmen des Fonds	—	88	86	614	1 124	862	—	—	11 620
Zinsen auf Mittelaufnahmen des Fonds	4	27	183	443	276	97	—	—	4 286
Im Austausch gegen Währungen anderer Mitglieder									
Erwerb von SZR zur Begleichung von Gebühren	—	3	95	896	356	99	49	224	6 646
Erwerb von SZR zur Quoten- einzahlung	—	114	—	—	—	—	—	—	341
Rekonstitution	175	33	—	—	—	—	—	—	1 555
Vergütung	26	165	604	1 536	1 012	815	1 092	1 055	18 112
Sonstige	29	7	22	17	61	51	259	27	1 136
Insgesamt	442	1 911	3 217	6 059	4 982	7 894	7 859	5 366	96 082
Übertragungen insgesamt	1 792	7 556	9 971	17 404	18 205	20 336	27 448	19 773	322 152
Bestände des Allgemeinen Kontos zum Ende des jeweiligen Zeitraums									
	1 371	5 445	4 335	1 960	6 038	1 001	825	1 494	1 494

¹Die erste Spalte betrifft den Zeitraum von der Schaffung des SZR bis zur Zweiten Änderung des IWF-Übereinkommens. Die zweite Spalte gibt den Zeitraum wieder, der die SZR-Zuteilungen in der dritten Basisperiode und die Aufstockung der Quoten im Rahmen der Siebten Allgemeinen Überprüfung abdeckt. Danach folgt ein zwischen zwei Quotenüberprüfungen liegender durch die dritte Spalte repräsentierter Zeitraum. Die vierte Rubrik bezieht sich auf den Zeitabschnitt der Aufstockung unter der Achten Allgemeinen Überprüfung, noch vor Einführung der reziproken Vereinbarungen zur Erleichterung des Ablaufs von Transaktionen im Einvernehmen. Spalte fünf schließlich zeigt den Zeitraum an (mit Ausnahme der drei letzten Geschäftsjahre), seit dem der Designierungsmechanismus nun mehr Vorbeugungscharakter hat.

Kasten 9

Der Designierungsplan

Artikel XIX des IWF-Übereinkommens sieht einen als Designierung bezeichneten Mechanismus vor, unter dem Teilnehmer, deren Zahlungsbilanz- und Reservepositionen als hinlänglich stark erachtet werden, verpflichtet sind — falls der Fonds sie designiert —, frei verwendbare Währungen bis zu einer bestimmten Höhe gegen SZR-Beträge zur Verfügung zu stellen. Durch diesen Designierungsmechanismus wird gewährleistet, daß Teilnehmer im Bedarfsfall SZR ohne lange Voranmeldung zum Erwerb von Devisen verwenden können. Der Teilnehmer, der seine SZR in Transaktionen mit Designierung verkaufen will, muß dem Fonds darlegen, daß er Bedarf an der Verwendung seiner SZR hat. Gegen einen Antrag auf SZR-Verkauf im Wege der Designierung kann zwar zum Zeitpunkt der Verwendung kein Einwand erhoben werden, aber der Fonds überprüft die neuesten Entwicklungen in der zusammengefaßten Zahlungsbilanz- und Reserveposition des Teilnehmers unmittelbar danach, um festzustellen, ob die Vorschrift, daß ein Bedarf vorliegen muß, eingehalten wurde d.h., daß die Verwendung von SZR im Einklang mit Artikel XIX Abschnitt 3 Buchstabe a stand. Falls die Transak-

tion nach Meinung des Fonds diesem Artikel zuwiderliefe, kann der Teilnehmer dazu designiert werden, SZR entgegenzunehmen, um die Wirkung der vorherigen Verwendung auszugleichen. Das Festhalten am Prinzip dieses Artikels gewährleistet, daß SZR im Designierungsverfahren nicht ausschließlich dazu benutzt werden, die Zusammensetzung der Währungsreserven zu verändern.

Der Designierungsmechanismus wird durch vierteljährliche, vom Direktorium genehmigte, Designierungspläne ausgeführt; diese Pläne zeigen auf, welche Teilnehmer der Designierung unterliegen, und geben die Höchstgrenzen an für die Beträge von SZR, zu deren Empfang sie während des Quartals designiert werden können. Ganz abgesehen davon, ob ein Teilnehmer in einer hinlänglich starken Lage für Designierungszwecke ist, werden die Designierungsbeträge für einzelne Teilnehmer solcherart festgelegt, daß über Zeit Gleichheit in den "Relationen überschüssiger Bestände" der Teilnehmer gefördert wird (d. h. über oder unter den Zuteilungen liegender SZR-Betrag als Anteil an den offiziellen Gold- und Devisenreserven der Teilnehmer). Ein Teilnehmer unterliegt daher der De-

signierung, wenn seine Relation überschüssiger Bestände unter dem vorhergesagten gemeinsamen Verhältnis liegt, das zur Ermittlung des vorgeschlagenen Plans verwendet wurde. Ein Teilnehmer ist allerdings nur so lange zur Abgabe von Währung gegen SZR im Designierungsverfahren verpflichtet, bis seine Bestände 300 % seiner kumulativen Nettozuteilungen erreichen, sofern der Teilnehmer und der Fonds keine höhere Grenze vereinbart haben.

Seit September 1987 hat es keine Transaktionen mit Designierung mehr gegeben, weil seither jedem Austausch von SZR gegen Währung durch freiwillige Transaktionen im Einvernehmen mit anderen Teilnehmern entsprochen wurde. Dabei handelte es sich in erster Linie um die zwölf Teilnehmer, die mit dem Fonds ständige Vereinbarungen zum jederzeitigen Kauf oder Verkauf von SZR gegen eine oder mehrere frei verwendbare Währungen getroffen haben, sofern sich ihre SZR-Bestände innerhalb bestimmter Grenzen halten. Diese Vereinbarungen haben dazu beigetragen, daß den Wünschen zum Kauf wie auch zum Verkauf von SZR entsprochen werden konnte, und haben den Umlauf von SZR im System erleichtert.

proken Vereinbarungen noch von anderen Ländern, die die ihren Bedarf übersteigenden SZR verkaufen wollten, entsprochen werden konnte, erklärte sich ein Land mit verhältnismäßig umfangreichen SZR-Beständen bereit, 1996/97 zusätzliche 0,8 Mrd SZR zu verkaufen. Die Kaufwünsche einer Anzahl von Mitgliedern in Höhe von insgesamt 0,6 Mrd SZR konnten bis Ende des Geschäftsjahres nicht befriedigt werden.

Die IWF-bezogenen Operationen, welche die Verwendung von SZR im Zusammenhang mit der SAF, der ESAF, dem Treuhandfonds und dem Subventionskonto zur Zusätzlichen Finanzierungsfazität darstellen, gingen etwas zurück von 0,7 Mrd SZR 1995/96 auf 0,6 Mrd SZR 1996/97. Die auf SZR eingegangenen Nettozinsen waren auch etwas niedriger, was niedrigeren Zinssätzen und im Schnitt niedrigeren SZR-Beständen der zugelassenen Inhaber und jener Teilnehmer, deren Bestände über ihren kumulativen Nettozuteilungen liegen, zuzuschreiben ist.

Entwicklung der SZR-Bestände

Durch die vorstehend beschriebenen Übertragungen von SZR im Geschäftsjahr 1996/97 ergab sich eine bedeutende Umverteilung der SZR-Bestände unter den verschiedenen Gruppen von Inhabern. Dabei spielte der Fonds in bezug auf Umlauf und Umverteilung von SZR die Hauptrolle. Bei den Übertragungen von SZR im Rahmen seiner vierteljährlichen Geschäftsbudgets läßt sich der Fonds schon seit Anfang 1993 von dem Ziel leiten, seine SZR-Bestände innerhalb einer Bandbreite von 1,0-1,5 Mrd SZR zu halten. Zu diesem Zweck überträgt der Fonds gewöhnlich die während eines Quartals eingegegangenen SZR an Schuldnermitglieder im Zusammenhang mit deren Käufen und an Gläubigermitglieder im Wege der Zahlung von Vergütung. Per 30. April 1997 betragen die SZR-Bestände des Allgemeinen Kontos 1,5 Mrd SZR, lagen also bei dem Bandbreitenziel und waren doppelt so hoch wie ein Jahr zuvor.

Die Schuldnermitglieder verkauften einen beträchtlichen Teil ihrer vom Allgemeinen Konto empfangenen SZR an Mitgliedsländer mit reziproken Vereinbarungen, um frei verwendbare Währungen zu erwerben, oder sie verwendeten SZR zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen dem Fonds gegenüber. Infolgedessen fielen ihre SZR-Bestände im Verhältnis zu ihren kumulativen Nettozuteilungen (siehe Anhang II, Tabelle II.12). Bezogen auf die kumulativen Nettozuteilungen verringerten sich die SZR-Bestände der Entwicklungsländer im Verlauf des Jahres 1996/97 von 67,9 % auf 60,3 %. Die

SZR-Bestände der Industrieländer gingen von 102,4 % auf 99,3 % der kumulativen Nettozuteilungen zurück, und zwar in erster Linie deshalb, weil der von ihnen in einvernehmlichen Transaktionen verkaufte SZR-Betrag höher war als der von ihnen erworbene SZR-Betrag. Die SZR-Bestände der zugelassenen Inhaber erhöhten sich von 1,1 Mrd SZR per 30. April 1996 auf 1,3 Mrd SZR per 30. April 1997. Diese Zunahme repräsentiert größtenteils Anlagen des Fonds von SAF- und ESAF-Ressourcen in offiziellen SZR bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

